VERBANDSGEMEINDE BRUCHMÜHLBACH-MIESAU

3. TEILFORTSCHREIBUNG DER 2. GESAMTFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER VERBANDSGEMEINDE BRUCHMÜHLBACH-MIESAU

Für den Bereich des Bebauungsplanes
„Im Böswiesenfeld – 1. Änderung“,
Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, Ortsteil Miesau

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEM. § 6 A ABS. 1 BAUGB

Projekt 1022/ Stand: 15.03.21

WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt | Städtebau | Architektur
Hertelsbrunnenring 20 | 67657 Kaiserslautern | T 0631. 3423-0 | F 0631. 3423-200
kontakt@wsw-partner.de | www.wsw-partner.de

INHALT

1 Ziele der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 1

2 Verfahrensablauf 1

3 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange 2

3.1 Beschreibung der Schutzgüter 2

3.2 Auswirkungen der Planung 2

4 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und deren Berücksichtigung 3

4.1 Einwendungen im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und ihre Berücksichtigung 3

4.2 Einwendungen im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und ihre Berücksichtigung 3

5 Gründe der Wahl des Planes nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten 3

1 ZIELE DER FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

In der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau besteht dringender Bedarf an neuen Kita-Plätzen, weshalb die Errichtung eines neuen Kindergartens vorgesehen ist. Dieser soll im Ortsteil Miesau entstehen. Der Vorhabenstandort befindet sich in einem Gebiet, das **bereits mittels Bebauungsplan (Bebauungsplan „Im Böswiesenfeld") bauplanungsrechtliche überplant** wurde. Dieser wurde geändert, da die Umwidmung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spiel- und Bolzplatz in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten" erforderlich war.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan war die Fläche entsprechend als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spiel- und Bolzplatz" dargestellt. In der Folge war es erforderlich auch den Flächennutzungsplan für den Planbereich zu ändern und eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten" darzustellen. Die Änderung erfolgte im **Parallelverfahren** nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB.

2 VERFAHRENSABLAUF

Verfahrensschritt	Datum
Aufstellungsbeschluss	
Beschlussfassung im Verbandsgemeinderat am	13.11.2019
ortsübliche Bekanntmachung	07.02.2020
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB	
mit Schreiben vom	25.06.2020
Frist bis	31.07.2020
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	
öffentliche Bekanntmachung vom	02.07.2020
Auslegung	09.07.2020 bis einschließlich 10.08.2020
Landesplanerische Stellungnahme	
Stellungnahme	13.08.2020, Zeichen: 5.6/610-13 Bruchmühlbach-Miesau
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB	
mit Schreiben vom	13.11.2020
Frist bis	30.12.2020
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
öffentliche Bekanntmachung vom	19.11.2020
Auslegung	26.11.2020 bis einschließlich 30.12.2020
Verlängerung der öffentlichen Auslegung	
öffentliche Bekanntmachung vom	10.12.2020
Auslegung	Bis 27.01.2021
Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB)	
Bruchmühlbach-Miesau	05.02.2020
Feststellungsbeschluss	
Beschlussfassung im Verbandsgemeinderat am	26.02.2021
Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BauGB) erteilt am	
Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung (§ 6 Abs. 5 BauGB)	

3 ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Durch die Umsetzung der Planungsabsichten kommt es zu unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Um den Umfang der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter abschätzen zu können, war eine detaillierte Bewertung der Situation vor Realisierung des Vorhabens anhand einer Umweltprüfung notwendig.

Bei der Erarbeitung des Umweltberichtes sowie der Durchführung der Umweltprüfung wurden die aktuell geltenden Umwelt- und Naturschutzgesetze, Technische Anleitungen, DIN-Normen sowie die zu berücksichtigenden Fachplanungen beachtet. Die darauf basierenden Vorgaben wurden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Planung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Dabei ist zu beachten, dass das Plangebiet bereits rechtskräftig überplant ist und lediglich eine Nutzungsänderung erfolgt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Siedlungslage.

3.1 Beschreibung der Schutzgüter

Die Schutzgüter im Plangebiet weisen derzeit folgende Prägung auf:

Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Artenschutz	▪ es befinden sich keine schutzwürdigen Biotope und wertvollen Lebensräume im Plangebiet ▪ es werden keine Schutzgebiete tangiert ▪ es bestehen Vorbelastungen durch umgebende Straßen und Nutzungen
Schutzgut Fläche / Boden	▪ keine Versiegelung vorhanden, Flächengröße 0,62 ha ▪ keine Bodendenkmäler oder Böden mit Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte ▪ niedriges bis mäßiges Radonpotenzial ▪ Belastungen durch Düngemittel und Pestizide möglich
Schutzgut Wasser	▪ keine Oberflächengewässer ▪ es werden keine Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete tangiert
Kultur- und Sachgüter	▪ keine Kultur- und Sachgüter auf der Fläche vorhanden
Schutzgut Klima u. Luft	▪ nur sehr eingeschränkte Bedeutung für das Siedlungsklima
Schutzgut Mensch	▪ keine Bedeutung für die Naherholung, Verbindungsfunktion zwischen Siedlung und Offenlandschaft durch vorhandene Fußwegeverbindungen, dies wurde in der Planung berücksichtigt
Schutzgut Landschaft	▪ Plangebiet ist umgeben von Wohnbebauung und Ackergrünland ▪ das Plangebiet ist unbebaut
Schutzgebiete	▪ im Plangebiet bestehen keine Schutzgebiete, nächstgelegenes Landschaftsschutzgebiet in ca. 1km Entfernung

Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Nutzungen im Plangebiet ist nicht von nennenswerten Veränderungen des beschriebenen Umweltzustandes und der bestehenden Strukturen auszugehen.

3.2 Auswirkungen der Planung

Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Artenschutz	▪ Verlust von Vegetationsfläche für Flora / Fauna und Lebensraum
Schutzgut Fläche / Boden	▪ dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Verlust von Bodenfunktionen, reduzierte Speicher und Filterfähigkeit des Bodens
Schutzgut Wasser	▪ Reduzierung der Sickerwassermenge durch Versiegelung

	▪ Reduzierung der Grundwasserneubildung ▪ Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers, im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanung
Kultur- und Sachgüter	▪ Keine Auswirkungen
Schutzgut Klima u. Luft	▪ Schadstoffe durch höhere Verkehrsbelastung in geringem Umfang, Erhöhung der Umgebungstemperatur durch Versiegelung
Schutzgut Mensch	▪ Ggf. Lärmbelastungen durch Verkehr
Schutzgut Landschaft	▪ Geringe visuelle Veränderung des Ortsbildes
Schutzgebiete	▪ keine Auswirkungen

Bewertung:

Die Eingriffe sind weitgehend bereits zulässig, da das Plangebiet bauplanungsrechtlich überplant ist und lediglich eine Nutzungsänderung erfolgt.

Die geplanten Änderungen haben keine bis geringe Auswirkungen auf die natürlichen Schutzgüter. Vorhandene Auswirkungen können im Rahmen der Bebauungsplanung minimiert bzw. ausgeglichen werden bzw. wurden bereits ausgeglichen. Auf Ebene der Bebauungsplanung wird ein naturschutzfachlicher Ausgleich vorgesehen. Des Weiteren wurde die Niederschlagsentwässerung durch Rigolen zur Rückhaltung mit einem Überlauf zum südlich verlaufenden Kohlbach vorgesehen.

4 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und deren Berücksichtigung

4.1 Einwendungen im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und ihre Berücksichtigung

- Hinweise zu einem Überschwemmungsgebiet: nicht vorhanden: Ergänzung in der Bergründung
- Hinweise zur Gashochdruckleitung / Leitungen: Ergänzung in der Begründung
- Hinweise zu archäologischen Funden: Ergänzung in der Begründung

4.2 Einwendungen im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und ihre Berücksichtigung

- Hinweis zu Schutzstreifen von Leitungen: nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, wurde auf der Ebene der Bebauungsplanung berücksichtigt
- Hinweise zum vorhandenen Wirtschaftsweg: nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, wurde auf der Ebene der Bebauungsplanung berücksichtigt
- Hinweise zur Entwässerung: nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, wurde auf der Ebene der Bebauungsplanung berücksichtigt

5 Gründe der Wahl des Planes nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Im Böswiesenfeld“ wurde eine Artenschutzrechtliche Potentialanalyse für den Bereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche erstellt. Im Ergebnis wurde kein artenschutzrechtlich relevantes Konfliktpotential festgestellt. Die Verkehrsanbindung ist ideal, sämtliche Infrastruktur ist vorhanden. Der Standort ist für die geplante Nutzung gut geeignet. Es besteht eine weitere Standortalternative im Ortsteil Bruchmühlbach. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass mittelfris-

tig beide Standorte entwickelt werden müssen, um den künftigen Bedarf decken zu können. Weitere Standortalternativen bestehen nicht. Die Fläche war zudem bereits bauplanungsrechtlich überplant.